

Nr. 43**Baggetta gegen Italien**

Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in *Série A / Series A* Nr. 119.

Beschwerde Nr. 10256/83, eingelegt am 25. Januar 1983; am 13. März 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf faires Verfahren; hier: angemessene Frist im Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer, 13 J., 4 M. (s.u. Ziff. 20); gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 4. Dezember 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Januar 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: L. Ferrari Bravo, Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: die Rechtsanwälte D. Striani und G. Grasso sowie L. Bianchi, Richterin, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: die Rechtsanwälte C. Corigliano und R.G. Milasi.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

7. Der Beschwerdeführer (Bf.) Giuseppe Baggetta, geboren 1955, ist wohnhaft in Reggio di Calabria.

Am 27. November 1971 wurde er in Cosenza zusammen mit acht anderen Personen nach einem Überfall auf einen politischen Club festgenommen. Die Staatsanwaltschaft leitete eine Untersuchung ein und ließ den Bf. am 28. Januar 1972 frei. Am 9. Januar 1973 beantragte der Untersuchungsrichter von Cosenza die Einleitung des Hauptverfahrens gegen ihn und seine Mitangeklagten vor dem Gericht in Cosenza wegen der Vergehen des Besitzes gefährlicher Waffen (*porto in luogo pubblico di congegni micidiali*) und Sachbeschädigung mit Brandfolge (*danneggiamento seguito da incendio*) sowie wegen unrechtmäßigen Besitzes von Knüppeln und Schlagringen (*porto abusivo di bastoni e noccoliere*), einer Übertretung.

8. Die Verhandlung wurde auf den 26. September 1978 terminiert, musste aber verschoben werden, weil zwei der Mitangeklagten erkrankt waren. Auch die für den 26. Februar 1979 und 31. März 1980 anberaumten Verhandlungen wurden verschoben, weil einer der Angeklagten nicht vom ersten und zwei nicht vom zweiten Termin benachrichtigt worden waren. Die Verhandlung fand am 22. November 1982 statt. In der Entscheidung vom selben Tage, die am 7. Dezember in der Kanzlei hinterlegt wurde, verurteilte das Gericht den

Bf. in Abwesenheit zu einem Jahr und acht Monaten Haft (reclusione) auf Bewährung und einer Geldstrafe (multa) von 250.000,- Lire [ca. 129,- Euro]* für das erste Vergehen; es stellte fest, dass das zweite Vergehen Gegenstand einer Amnestie und die Übertretung verjährt war.

9. Am 19. Januar 1983 legte der Bf. mit der Begründung Berufung ein, dass die in Art. 6 der Konvention geforderte angemessene Frist überschritten und das Verfahren nichtig sei. Weiter stellte er klar, dass er nicht 1951, wie in der Entscheidung angegeben, sondern 1955 geboren war.

Die Akten trafen beim Appellationsgericht von Catanzaro am 16. Juni 1983 ein. Am 5. Oktober teilte das Gericht dem Angeklagten den Termin der Anhörung, 19. Januar 1984, mit. Am Ende der Verhandlung stellte es fest, dass das Verfahren gegen den Bf. wegen unerlaubten Besitzes gefährlicher Waffen nicht fortgesetzt werde und gewährte ihm als Minderjährigem gerichtliche Verzeihung (perdono giudiziale). Das Urteil wurde am 30. in der Kanzlei hinterlegt.

10. Der Bf. legte Rechtsmittel beim Kassationshof ein, der am 19. Dezember 1986 die Verjährung der Anklage feststellte; das Urteil wurde am 17. Februar 1987 in der Kanzlei hinterlegt.

11. Der Bf. war in zwei weitere Strafverfahren verwickelt.

12. Das erste war 1974 in Rom eingeleitet worden und betraf 61 Personen, die wegen Gründung einer antidemokratischen politischen Bewegung angeklagt wurden oder, wie der Bf., wegen Beteiligung an deren Aktivitäten.

Im September 1974 stellte die Staatsanwaltschaft dem Bf. eine gerichtliche Verfügung (comunicazione giudiziaria) zu und am 21. November 1975 erließ sie Haftbefehl, der am 25. November ausgeführt wurde.

Am 5. Juni 1976 befand das Gericht von Rom den Bf. für nicht schuldig und setzte ihn am gleichen Tag auf freien Fuß.

Am 13. März 1981 verwarf das Appellationsgericht Rom die Berufung der Staatsanwaltschaft als unzulässig soweit sie den Bf. betraf, da die Begründung für die Berufung in seinem Fall nicht detailliert genug war. Das Urteil wurde in der Kanzlei am 27. April hinterlegt; im Fall des Bf. geschah daraufhin nichts weiter.

13. Das zweite Strafverfahren fand in Reggio di Calabria im Zusammenhang mit den Unruhen in Reggio zwischen Oktober 1969 und Mai 1973 statt, die in einem Polizeibericht vom 17. Mai 1973 dargelegt sind.

Am 9. Januar 1980 leitete der Untersuchungsrichter das Verfahren gegen den Bf. und 34 Mitangeklagte ein. Am 31. März lud der Vorsitzende Richter alle für den 23. April 1980 vor.

Am 7. März 1983 urteilte das Gericht, dass der Bf. nicht verfolgt werden könne, weil bereits in Rom ein Verfahren gegen ihn wegen derselben Vergehen stattgefunden hatte (s.o. Ziff. 12). Das Urteil wurde in der Kanzlei am 6. April 1983 hinterlegt.

14. Die Strafverfolgung hatte Auswirkungen auf die Arbeitssuche des Bf.

Am 16. September 1974 hatte der Personalchef der regionalen Bahndirektion Mailand dem Bf. mitgeteilt, dass seine Bewerbung als Facharbeiter erfolgreich war und ihn aufgefordert, innerhalb von dreißig Tagen bestimmte

* Anm. d. Hrsg.: Zum Umrechnungskurs s. die Fußnote auf S. 524.

Dokumente vorzulegen, darunter einen Auszug aus dem Strafregister. Da darin die anhängigen Verfahren aufgeführt wurden, wurde sein Dienstantritt bis zu deren Beendigung verschoben.

Am 10. Februar 1983 bestätigte der Personalchef, dass die Anstellung bis zur Beendigung der Verfahren in Cosenza und Reggio di Calabria suspendiert bleibe: die „gute Führung“, Voraussetzung für ein Amt im öffentlichen Dienst, könne erst als erfüllt angesehen werden, wenn die Gerichte endgültig geurteilt hätten.

Am 11. April 1983 teilte der Bf. der Italienischen Bahn mit, dass das Verfahren in Reggio beendet war (s.o. Ziff. 13) und dass die Staatsanwaltschaft keine Berufung gegen das Urteil des Gerichts in Cosenza (s.o. Ziff. 9) eingelegt habe, so dass eine schwerere Strafe ausgeschlossen war. Daher beantragte er seine umgehende Einstellung.

Am 19. April 1983 antwortete die Italienische Bahn, dass sie auf den Abschluss des Verfahrens vor dem Appellationsgericht Catanzaro warten müsse und dass die Tatsache, dass es rechtlich unmöglich sei, das Strafmaß zu erhöhen, keine Rolle spiele. Außerdem teilte sie mit, dass sie eine Kopie des Urteils des Gerichts Rom vom 5. Juni 1976 (s.o. Ziff. 12) brauche.

15. Da mit Gesetz Nr. 732 vom 29. Oktober 1984 die Voraussetzung der „guten Führung“ abgeschafft worden war, wiederholte der Bf. am 19. Februar 1985 seinen Antrag auf Einstellung.

Am 28. März 1985 antwortete die Italienische Bahn, dass das genannte Gesetz sich nicht auf Ausschreibungen vor seinem Inkrafttreten beziehe, so dass die Entscheidung des Kassationshofs abgewartet werden müsse.

Im Januar 1987 teilte die Italienische Bahn mit, dass der Bf. die Bedingung der guten Führung erfülle und forderte ihn auf, die medizinische Untersuchung zur Diensttauglichkeit vorzunehmen.

[16. u. 17.] Verfahren vor der Kommission.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zum Antrag auf Streichung der Sache im Gerichtsregister

18. In der mündlichen Verhandlung beantragte die Regierung, den Fall nach Art. 48 Abs. 2 der Verfahrensordnung aus dem Register zu streichen. Art. 48 Abs. 2 lautet:

„Erhält die Kammer eine Mitteilung über eine gütliche Regelung, einen Vergleich oder einen sonstigen Umstand, der geeignet ist, eine Lösung der Streitigkeit zu ermöglichen, so kann sie, gegebenenfalls nach Anhörung der Parteien, der Vertreter der Kommission und des Beschwerdeführers, die Sache im Gerichtsregister streichen.“

Die Regierung war der Ansicht, dass der Bf. sich aufgrund zweier Ereignisse, die nach der Befassung des Gerichtshofs eingetreten waren, nicht länger als Opfer einer Verletzung im Sinne der Konvention betrachten könne, nämlich das Urteil des Kassationshofs vom 19. Dezember 1986, wonach die Strafverfolgung verjährt war (s.o. Ziff. 10) und die Entscheidung über die Einstellung des Bf. bei der Italienischen Bahn, die nur noch von einer medizinischen Untersuchung abhing (s.o. Ziff. 15).

Der Vertreter der Kommission betrachtet den Bf. hingegen weiter als Opfer der zurückliegenden Ereignisse, insbesondere weil die Entscheidung des

italienischen Kassationshofs, wonach die strafbare Handlung verjährt ist, keine Entschädigung für die Verfahrensdauer darstellt.

Nach Ansicht des Gerichtshofs kann im vorliegenden Fall weder von einer gütlichen Regelung noch einem Vergleich gesprochen werden; auch die beiden ihm zur Kenntnis gebrachten neuen Tatsachen stellen keine Lösung der Streitigkeit dar, so dass eine Entscheidung zur Sache ergehen muss (s. sinngemäß *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 30-31, Ziff. 85, EGMR-E 1, 501 f.).

II. Zur Hauptsache

A. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention

19. Der Bf. bringt vor, dass sein Verfahren die „angemessene Frist“ in Art. 6 Abs. 1 der Konvention überschritten habe. Art. 6 Abs. 1 lautet:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. (...)“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung, während die Kommission sie der Sache nach teilt.

1. Der zu untersuchende Zeitraum

20. Der zu untersuchende Zeitraum war nicht streitig. Er begann nicht am 27. November 1971 mit der Festnahme des Bf. (s.o. Ziff. 7), sondern erst mit der Wirksamkeit der Anerkennung der Individualbeschwerde durch Italien am 1. August 1973. Um die Angemessenheit der nach dem 1. August 1973 einsetzenden Zeiträume zu beurteilen, muss dem damaligen Stand des Verfahrens Rechnung getragen werden (s. *Foti u.a.*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 56, S. 18, Ziff. 53, EGMR-E 2, 189).

Der zu untersuchende Zeitraum endete am 19. Dezember 1986, dem Tag, an dem das Urteil des Kassationshofs erging (s.o. Ziff. 10).

Insgesamt beträgt der zu untersuchende Zeitraum mehr als dreizehn Jahre und vier Monate.

2. Angemessenheit der Verfahrensdauer

21. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalles und den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu beurteilen (s. das oben erwähnte Urteil *Foti u.a.*, Série A Nr. 56, S. 19, Ziff. 56, EGMR-E 2, 190).

22. Weder die Komplexität des Falles noch das Verhalten des Bf. bedürfen besonderer Erörterung; auch die Parteien haben diese Fragen nicht angesprochen.

Anderes gilt für das Verhalten der zuständigen Behörden.

Nach Ansicht der Kommission hat die endgültige Entscheidung über die Anklage gegen den Bf. so lange gedauert, dass der betroffene Staat dazu eine Erklärung schuldig war. Seine Erklärung hat nicht belegt, dass die Verpflichtung, ein Verfahren „in angemessener Frist“ durchzuführen, erfüllt wurde. Insbesondere könne die Krisensituation wegen Überlastung der Gerichte, die als Erklärung angeführt wurde, kaum als vorübergehend angesehen werden. Zudem hat der betroffene Staat nicht umgehend Gegenmaßnahmen ergriffen.

Unter Berufung auf statistische Unterlagen bestritt die Regierung die Auffassung der Kommission. Die zwischen 1978 und 1985 ergriffenen Maßnahmen waren, so die Regierung, umgehend und wirksam; außerdem konnten sie ihre Wirkung erst nach „einer gewissen Zeit“ entfalten (s. *Buchholz*, Urteil vom 6. Mai 1981, Série A Nr. 42, S. 21, Ziff. 61, EGMR-E 1, 534 f). Die Regierung verwies weiter auf die zügige Durchführung des Berufungsverfahrens (s.o. Ziff. 9) und trug, im Gegensatz zur Kommission, vor, dass die Krisensituation des Gerichts Cosenza weniger als neun Jahre gedauert habe.

23. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Kommission. Er weist zunächst darauf hin, dass die Konvention die Vertragsstaaten verpflichtet, ihre Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die „angemessene Frist“. Dennoch hat ein vorübergehender Engpass nicht die Verantwortlichkeit des Vertragsstaats zur Folge, wenn er mit der erforderlichen Zügigkeit zu Mitteln greift, die geeignet sind, einer solchen außergewöhnlichen Situation zu begegnen (s. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 12, Ziff. 29, EGMR-E 2, 292).

24. Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob diese Situation auf die damaligen politischen Unruhen in der Region zurückzuführen ist (s.o. zitiertes Urteil *Foti u.a.*, Série A Nr. 56, S. 20-21, Ziff. 61, EGMR-E 2, 191). Wie dem auch sei, jedenfalls rechtfertigen diese Umstände nicht die Zeitspanne von mehr als neun Jahren bis zum Urteil vom 22. November 1982. Der erhebliche Zeitrahmen war wesentlich größer als in anderen von der Regierung angeführten Fällen, die außerdem auch keine „strafrechtliche Anklage“ betrafen (s. Urteil *Buchholz*, Série A Nr. 42, EGMR-E 1, 521; Urteil *Zimmermann und Steiner*, Série A Nr. 66, EGMR-E 2, 285 und Urteil *Guincho* vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, EGMR-E 2, 441).

Die Bemühungen des betroffenen Staates, die Arbeitsbedingungen der Gerichte in Kalabrien zu verbessern, begannen erst 1978, etwa sieben Jahre nach Einleitung des Verfahrens gegen den Bf., der auf die Anklageerhebung seit Abschluss der gerichtlichen Ermittlungen am 9. Januar 1973 warten musste (s.o. Ziff. 7). Trotz des zügigen Berufungsverfahrens wurde das Verfahren erst im Dezember 1986 abgeschlossen.

25. Angesichts dieser Umstände kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das Verfahren des Bf. nicht in „angemessener Frist“ durchgeführt wurde und dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

B. Zur Anwendung von Art. 50

26. Art. 50 der Konvention lautet: [Text s.o. S. 530].

Der Vertreter des Bf. wiederholte die bereits schriftlich gestellten Anträge auf gerechte Entschädigung in der mündlichen Verhandlung (s.o. Ziff. 4): danach hat der Bf. erheblichen materiellen und immateriellen Schaden erlitten.

27. Der Bf. fordert in erster Linie seine auf den 16. Oktober 1974 rückwirkende Einstellung bei der Bahn bzw. unter bestimmten Bedingungen bei der Präfektur in Reggio di Calabria.

Nach Ansicht der Regierung ist der Gerichtshof nicht zuständig, eine solche Maßnahme anzuordnen.

Die Kommission nahm zu dieser Frage nicht Stellung.

Der Gerichtshof stellt fest, dass der Bf. zu keiner Zeit sein Recht auf Einstellung bei der Bahn verlor: sein Dienstantritt wurde nur bis zur Beendigung der Strafverfahren verschoben. Nach Vortrag der Regierung beseitigte das Urteil des Kassationshofs von 1986 das letzte Hindernis für seine Einstellung. Daher hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, über die von der Regierung gerügte Unzulässigkeit des Antrags zu entscheiden.

28. Der Bf. fordert außerdem 200 Mio. Lire [ca. 103.291,- Euro] als „gerechte Entschädigung“ sowie die unbezifferte Erstattung seiner Kosten für die Verfahren in Rom, Reggio di Calabria und Cosenza.

Die Regierung hält diese Forderungen für unbegründet oder zumindest für unangemessen und unverhältnismäßig. Der Delegierte der Kommission ist hingegen der Ansicht, dass die Verzögerung bei der Einstellung dem Bf. erheblichen Schaden verursacht habe.

Zur Frage der Kosten ist zunächst festzuhalten, dass der Bf. vor der Kommission und dem Gerichtshof Verfahrenskostenhilfe erhalten hat.

Im Übrigen geht es nur um das Verfahren in Cosenza (s.o. Ziff. 16-17). Allerdings trugen auch die Verfahren in Rom und Reggio di Calabria zur Verschiebung seiner Einstellung bei (s.o. Ziff. 12-13 und 14 am Ende); folglich hat der Gerichtshof nur den materiellen Schaden zu berücksichtigen, der nach April 1983 entstanden ist, dem Zeitpunkt, zu dem diese Verfahren beendet waren. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass der Bf. nicht eine andere Arbeit hätte aufnehmen können, um seinen materiellen Schaden zu mindern.

Der Bf. hat durch die lang anhaltende Ungewissheit über den Ausgang der Verfahren und ihre finanziellen Folgen zweifellos auch einen immateriellen Schaden erlitten.

29. Diese Faktoren können nicht genau beziffert werden. In Anbetracht der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof dem Bf. den Betrag von 15 Mio. Lire [ca. 7.747,- Euro] zu.

30. In der Verhandlung hat der Anwalt des Bf. den Gerichtshof ersucht, dem betroffenen Staat die Annahme einer Reihe gesetzlicher Maßnahmen zu empfehlen, ein Begehren, das deutlich außerhalb des Rahmens des Rechtsstreits liegt (s. sinngemäß *Corigliano*, Urteil vom 10. Dezember 1982, Série A Nr. 57, S. 17, Ziff. 53, EGMR-E 2, 206).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass der Antrag auf Streichung der Sache aus dem Gerichtsregister zurückgewiesen wird;
2. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt;
3. dass der betroffene Staat dem Bf. den Betrag von 15 Mio. Lire [ca. 7.747,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen hat;
4. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eisen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)